

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Schöpfel Deponie GmbH,**  
**sowie Betriebsordnung für die Annahme von Bauschutt**

**Für die DK0 – Deponie für Bauschutt und Bodenaushub, Abfallschlüssel-Nr. # 170107**

1. Die Anlieferungsmenge ist begrenzt auf max. 30 m<sup>3</sup> pro Tag und Firma. Auf Verlangen ist zur Beurteilung des anzuliefernden Materials ein Gutachten vorzulegen. Aus Gründen des Umweltschutzes darf nur reiner Bauschutt und tragfähiger Bodenaushub (nicht kontaminiert, ohne Anhaftungen, kein Rigips, Kein Heraklith, kein Ytong, kein Teer) mit einer maximalen Kantenlänge von 1 Meter angeliefert werden. Bei einer Kantenlänge über 1 Meter werden mindestens 30% Zuschlag berechnet.
2. Der Betreiber kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Bauschuttdeponie entsprechende Maßnahmen treffen. Das Abladen des Materials darf nur nach vorheriger Anmeldung beim Deponiepersonal erfolgen.
3. Gebührenschuldner ist der Anlieferer. Die Gebühren werden pro Fuhre pro Fahrzeug erhoben. Landwirtschaftliche Fahrzeuge, sowie sonstige Fahrzeuge werden nach Bedarf gewogen. Es gelten die jeweils gültigen Preise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Bei erhöhten Z-Werten nach LAGA-Boden, behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung vor! Der Preis richtet sich nach der Kontamination. Anfallende Prüfkosten durch das Landratsamt Eichstätt werden weiterberechnet. Gebührenschuldern, die trotz Mahnung ihre Gebühren nicht beglichen haben, wird die Anlieferung auf der Bauschuttdeponie verweigert.
4. Die Anlieferung erfolgt gemäß den Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der Deponieverordnung. Die Vorschriften der Nachweisverordnung sind zu beachten. Bei Unklarheiten über die Zusammensetzung des angelieferten Materials kann der Betreiber die Annahme verweigern und ein Gutachten (nach dem Deponiemerkblatt) verlangen.
5. Sollte sich herausstellen, dass die angelieferten Stoffe von Beschaffenheit oder Herkunft nicht die vorgenannten Bedingungen erfüllen, so können wir die Stoffe abweisen oder nach dem Abkippen wieder aufladen lassen und an den Anlieferer auf dessen Kosten zurückgeben. Die Kosten der Kontrolle trägt insoweit der Anlieferer. Im Übrigen haftet der Anlieferer uns – unabhängig vom Verschulden – für alle Schäden, die uns durch die Anlieferung des nicht ordnungsgemäßen Materials entstehen. Insbesondere sind vom Anlieferer die Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung zu tragen.
6. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fa. Schöpfel Deponie GmbH sind dem Kunden bekannt und der Kunde ist mit ihrer ausschließlichen Geltung für den Auftrag einverstanden. Ist eine Bestimmung der Auftragsbedingungen unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Auftragsbedingungen nicht berührt. Der Empfänger/Mieter erkennt die Auftragsbedingungen an. Die ordentliche Ausführung der Arbeiten wird hiermit bestätigt.